

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.1.1. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Mischgebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept Stadt Recklinghausen (17.12.2012)
Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen („Recklinghäuser Liste“)
– Kurzbezeichnung Sortiment –

Zentrenrelevante Sortimente

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Augenoptik
– Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)– Bettwaren– Briefmarken/ Münzen
– Bücher– Computer (PC-Hardware und - Software)
– Elektrogroßgeräte
– Elektrokleingeräte– Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör– Glas/ Porzellan/ Keramik– Haus-/ Bett-/ Tischwäsche– Hausrat | <ul style="list-style-type: none">– Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche– Medizinische und orthopädische Geräte
– Musikinstrumente und Musikalien– Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf– Schuhe, Lederwaren– Spielwaren
– Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)– Telekommunikationsartikel– Uhren/ Schmuck– Unterhaltungselektronik– Waffen/ Jagdbedarf/Angeln– Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände |
|---|--|

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

- (Schnitt-)Blumen
- Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- Zeitungen/ Zeitschriften

1.1.2 Unzulässigkeit von Tankstellen und Vergnügungsstätten in dem Mischgebiet MI 2

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit MI 2 gekennzeichneten Mischgebiet die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

1.1.3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen im Mischgebiet MI 1

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird innerhalb des mit MI 1 gekennzeichneten Mischgebietes die Höhe baulicher Anlagen auf ein Höchstmaß von 14 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt (BP) dient der Kanalschachtdeckel Nr. 4730 in der Verkehrsfläche der Alte Grenzstraße vor dem Gebäude mit der Hausnummer 153I. Die absolute Höhe des Schachtdeckels beträgt 63,97 m über NHN.

1.1.4 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Mischgebiet MI 1

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des mit MI 1 gekennzeichneten Mischgebietes die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.2 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

1.2.1 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 bis GE 10 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept Stadt Recklinghausen (17.12.2012)
Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen („Recklinghäuser Liste“)
– Kurzbezeichnung Sortiment –

Zentrenrelevante Sortimente

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Augenoptik
– Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)– Bettwaren– Briefmarken/ Münzen
– Bücher– Computer (PC-Hardware und - Software)
– Elektrogroßgeräte
– Elektrokleingeräte– Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör– Glas/ Porzellan/ Keramik– Haus-/ Bett-/ Tischwäsche– Hausrat | <ul style="list-style-type: none">– Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche– Medizinische und orthopädische Geräte
– Musikinstrumente und Musikalien– Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf– Schuhe, Lederwaren– Spielwaren
– Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)– Telekommunikationsartikel– Uhren/ Schmuck– Unterhaltungselektronik– Waffen/ Jagdbedarf/Angeln– Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände |
|---|--|

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

- (Schnitt-)Blumen
- Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- Zeitungen/ Zeitschriften

1.2.2 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen in bestimmten Geschossen und Ebenen der Gewerbegebiete

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 bis GE 4 und mit GE 6, GE 7, GE 9 und GE 10 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, in den Erd- und Kellergeschossen von Gebäuden nicht zulässig sind.

1.2.3 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 bis GE 10 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2.4 Ausnahmen zur Nutzung in den Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass für die in dem mit GE 6 gekennzeichneten Gewerbegebiet vorhandene Diskothek (Alte Grenzstraße 153 d) Änderungen, Erneuerungen und Modernisierungen innerhalb des bauordnungsrechtlich

genehmigten Bestands unter den planungs- und immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig sind.

1.2.5 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3, GE 5, GE 6, GE 8 und GE 10 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 16 m, in den mit GE 4 und GE 7 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 18 m und dem mit GE 9 gekennzeichneten Gewerbegebiet auf 25 m als Höchstmaß festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt (BP) dient in allen v.g. Fällen der Kanalschachtdeckel Nr. 4730 in der Verkehrsfläche der Alte Grenzstraße vor dem Gebäude mit der Hausnummer 153l. Die absolute Höhe des Schachtdeckels beträgt 63,97 m über NHN.

1.2.6 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1 bis GE 10 gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.3 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

1.3.1 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Industriegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GI 1 bis GI 5 gekennzeichneten Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind.

1.3.2 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in den Industriegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GI 1 bis GI 5 gekennzeichneten Industriegebieten die gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, und die gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.3.3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Industriegebieten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GI 1 bis GI 5 gekennzeichneten Industriegebieten auf 25 m als Höchstmaß festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt (BP) dient der Kanalschachtdeckel Nr. 4730 in der Verkehrsfläche der Alte Grenzstraße vor dem Gebäude mit der Hausnummer 153l. Die absolute Höhe des Schachtdeckels beträgt 63,97 m über NHN.

1.3.4 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Industriegebieten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GI 1 bis GI 5 gekennzeichneten Industriegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.3.5 Unzulässigkeit von Gebäuden innerhalb des mit Schraffur gekennzeichneten Bereichs im Industriegebiet GI 5

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO wird für das mit GI 5 gekennzeichnete Industriegebiet festgesetzt, dass Gebäude i. S. von § 2 Abs. 2 BauO NRW in dem mit Schraffur gekennzeichneten Bereich nicht zulässig sind.

1.4 Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm (Geräuschkontingentierung)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1 bis GE 10 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes und den mit GI 1 bis GI 5 gekennzeichneten Teilflächen des Industriegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die sich aus den folgenden Emissionskontingenten LEK ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Es gelten folgende Definitionen:

LEK: Wert des Pegels der flächenbezogenen Schalleistung, der der Berechnung der Immissionskontingente zugrunde gelegt wird.

IK: Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen zusammen nicht überschreiten darf.

Teilfläche	$L_{EK,tags}$ dB(A)/m ²	$L_{EK,nachts}$ dB(A)/m ²
GE1	58	35
GE2	59	35
GE3	60	40
GE4	60	40
GE5	59	35
GE6	60	57
GE7	60	40

GE8	59	43
GE9	60	41
GE10	60	43
GI1	60	46
GI2	61	58
GI3	69	50
GI4	69	47
GI5	67	45

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente LEK der Teilfläche GI 2 um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$		Sektorengrenzen in Grad* Bezugspunkt (Koordinatensystem Gauss Krüger)1: 2585890,34 / 5717427,94 Nord = 0°	
	Tag / Nacht		Anfang	Ende
A	4	3	8	19
B	2	1	72	91

* gegen den Uhrzeigersinn

Für jeden Betrieb oder jede Anlage auf der jeweiligen Teilfläche sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vollraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der gemäß TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel der Anlagen- oder Betriebsgeräusche

- a) das Immissionskontingent IK am jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet. Das Immissionskontingent IK ergibt sich aus der Gleichung

$$IK = L_{WA,Zul.} - 20 \lg(s/s_0) - 11$$

mit

s: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche und Immissionsort in m

s_0 : 1 m

$L_{WA,Zul.}$: Zulässiger Schalleistungspegel in dB(A)

wobei gilt

$$L_{WA,Zul.} = L_{EK} + 10 \lg(S/S_0) + L_{EK,zus}$$

mit

S: Fläche der Anlage oder des Betriebsgrundstückes in m²
S₀: 1 m²
L_{EK,zus}: Zusatzkontingent in dB

Große Anlagen- bzw. Betriebsflächen sind in kleinere Teilflächen i zu unterteilen, so dass die größte Strecke innerhalb jeder einzelnen Teilfläche kleiner ist als das 0,5-fache des Abstandes s_i zwischen dem Schwerpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort. Das Immissionskontingent ergibt sich dann aus der Gleichung

$$IK = 10 \cdot \lg \left[\sum_{i=1}^n 10^{0,1[L_{WA,Zul,i} - 20 \lg(s_i / s_0) - 1]} \right]$$

mit

s_i: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche i und dem Immissionsort in m
s₀: 1 m
L_{WA,Zul,i}: Zulässiger Schallleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)

oder

b) einen Irrelevanzwert, der am maßgeblichen Immissionsort 15 dB unter dem maßgeblichen Immissionswert nach Punkt 6.1 TA Lärm liegt, unterschreitet.

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Quelle: DIN 45691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung (Ausgabe Dezember 2006)

1.5 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

1.6 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl in den Gewerbe- und Industriegebieten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Grundflächenzahl/ GRZ von 0,8 durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl/ GRZ von 1,0 überschritten werden darf.

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

2.1 Bodenkontaminationen

Aufgrund der z. T. festgestellten erheblichen Bodenbelastungen unterliegt der gesamte Planbereich der Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bei durchdringenden Eingriffen in den Boden sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde unter gutachterlicher Begleitung besondere Maßnahmen zu ergreifen (siehe auch Ziff. 3 Hinweise).

2.2 Schachtschutzbereiche - Ausgasung

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte König – Ludwig 1, 2 und 6 mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen. Die Oberfläche muss so gestaltet werden, dass eventuell aufsteigendes Gas sich nicht in Hohlräumen oder unter Versiegelungen sammeln, sondern frei in die Atmosphäre abströmen kann. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten, das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt, belegt werden.

2.3 Schachtschutzbereiche - Standsicherheit

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte König – Ludwig 1, 2 und 6 mit Radien von 21,39 m, 29,54 m und 27,10 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden; hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollten die Flächen einer baulichen oder sonstigen Nutzung zugeführt werden (z. B. für Anlagen i. S. der §§ 12 und 14 BauNVO), ist in Abstimmung mit dem Eigentümer des Bergwerkfeldes unter Hinzuziehen eines Sachverständigen die Standsicherheit der Schachtköpfe in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung nachzuweisen.

3. Hinweise

3.1 Kampfmittelbeseitigung

Bei der Luftbildauswertung auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen durch den Stattdlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde festgestellt, dass hinsichtlich der o. g. Fläche keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt. (Indikator 2.2)

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr - empfohlen.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>

Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist daher erforderlich. Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten

sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

3.2 Bodenkontaminationen

Bei einer weiteren gewerblichen bzw. industriellen Nutzung der Gewerbegebiete und dem Industriegebiet sind bei einer Bebauung oder Nutzung aufgrund der durch Gutachten festgestellten Bodenverunreinigungen folgende besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen:

- 3.2.1** Nach dem Abbruch baulicher Anlagen bzw. nach dem Umlagern von Boden muss der verunreinigte Boden mit einer Schicht von 0,6 m Dicke aus humushaltigem Boden (Mutterboden oder organisch durchsetzter Lößlehm o.a.) überdeckt und bepflanzt werden, um schädliche Ausgasungen (Emissionen) zu verhindern. Die Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen.

Befahrbare oder befestigte Abstellflächen müssen durch Betonplatten oder eine Bitumenschicht abgedeckt werden.

- 3.2.2** Bei unbefestigten Abstellflächen ist eine Mineralbodenschicht von mind. 0,80 m Stärke aufzubringen.

- 3.2.3** Eingriffe in den Untergrund sollten in den Kontaminationsbereichen vermieden werden. Auf Gebäudeunterkellerungen sollte daher grundsätzlich verzichtet werden. Bei unbedingt notwendigen Eingriffen ist vorab zu prüfen, welche Intensität die Verunreinigung aufweist. Grundsätzlich ist hierbei ein Altlastengutachter zur Begleitung der Maßnahme hinzuzuziehen. Verunreinigter Aushub muss vollständig auf einer hierfür zugelassenen Anlage entsorgt werden. Eingriffe in den Untergrund bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.

- 3.2.4** Da im Baugebiet mit Schichten- bzw. Grundwasser zu rechnen ist, sollten Baumaßnahmen grundsätzlich gutachterlich begleitet und Keller gegebenenfalls gegen drückendes Wasser geschützt werden. Bei unbedingt notwendigen Gebäudeunterkellerungen ist zusätzlich darauf zu achten, dass verunreinigtes Bodenmaterial in einem Abstand von mindestens 1 m von den Außenwänden und unter dem Kellerboden ausgehoben und auf einer hierfür zugelassenen Anlage entsorgt wird. Die Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen.

- 3.2.5** Bei Gebäuden ohne Keller muss unter dem Fußboden eine Schicht von mindestens 0,8 m bis 1,0 m aus sauberem Bodenmaterial vorhanden sein.

- 3.2.6** Auch beim Bau von Kanälen und Leitungsgräben muss verunreinigtes Bodenmaterial ausgehoben und auf einer hierfür zugelassenen Anlage entsorgt werden. Es sollten nur Materialien eingebaut werden, die teerölbeständig sind. Die Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen.

- 3.2.7** Innerhalb der zur weiteren Nutzung vorgesehenen Gebäude ist eine intensive Reinigung aller Gruben, Schächte und des Mauerwerks vorzunehmen, damit auch hier keine Absickerungen in den Boden oder Emissionen in die Luft mehr stattfinden. In Kellern oder schlecht belüfteten Räumen sollte vor Arbeitsaufnahme eine Gasmessung ausgeführt werden. Ist eine Gasemission zu befürchten, müssen die Räume eine Zwangsentlüftung erhalten.

- 3.2.8** Für jedes Bauvorhaben ist eine objektbezogene Bodenluftuntersuchung durchzuführen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind eventuelle technische Maßnahmen zur Sicherung (z.B. Gasdrainage) darzustellen und ggf. umzusetzen.

- 3.2.9** Aufgrund der Methangassituation ist bei flächigen Neuversiegelungen, die bis an neue oder bestehende Gebäude reichen sollen, ein Streifen ohne Versiegelung oder eine Gasdrainage vorzusehen, um möglichen Gasansammlungen in diesem Bereich zu begegnen.
- 3.2.10** Im Mischgebiet bedürfen bodeneingreifende Maßnahmen, sofern diese den tieferen Untergrund betreffen (> 1,0 m), der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen.
- 3.2.11** Ein Versickern von Niederschlagswasser im Bereich des Bebauungsplanes ist grundsätzlich zu vermeiden. Eine gezielte Versickerung ist zudem nicht genehmigungsfähig. Maßnahmen, die einen Anstieg des Grundwassers verursachen könnten, sind zu vermeiden.
- 3.2.12** Die Entnahme und Nutzung des Grundwassers für den menschlichen Gebrauch ist ausgeschlossen.
- 3.2.13** Nutzpflanzen dürfen auf dem Gelände nicht angebaut werden, da tiefreichende Wurzeln Teerölprodukte aufnehmen können. Nutztierhaltung sollte ebenfalls nicht stattfinden.
- 3.2.14** Der Einbau von Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä. gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Beim Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – ist vor Einbau dieser Massen der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter der Schlagwortsuche „RCL“ und dem Link “Merkblatt Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten“ abzurufen.

Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen oder industriellen Nebenprodukte in vernässte Bereiche ist unzulässig. Ein Mindestflurabstand ergibt sich aus dem Ministerialerlass „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Produkten aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) im Straßen- und Erdbau“.

3.3 Baugrundsituation

In den Gewerbegebieten und dem Industriegebiet ist mit alten Fundamenten und Auffüllungen zu rechnen. Bei der Gründung auf unterschiedlich mächtigen und unterschiedlich tragfähigen Auffüllungen kann es zu erheblichen Setzungen und Setzungsunterschieden kommen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist daher im Hinblick auf geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten.

3.4 Schachtschutzbereiche

Voraussetzungen für eine evtl. Nutzung oder Bebauung der Schachtschutzbereiche sind:

- Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahmen zu Standsicherheit und Schutz (vor schädlichen Gasen) der Tagesoberfläche mit Einhaltung und Umsetzung der Empfehlungen der Fachstelle

- Vorlage einer standsicherheitstechnischen und ausgasungstechnischen Planung und von konkreten Sicherungsmaßnahmen incl. der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- zeichnerische und textliche Darstellung der nach dem gültigen Regelwerk tatsächlich eingehaltenen Schutzabstände zu den Mündungsöffnungen (PROTEGO-Hauben)
- Begleitung der Planung durch behördlich anerkannte Sachverständige oder Fachstellen
- Durchführung entsprechender Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Tagesoberfläche und der Bauwerke gegen Gefahren durch schädliche Gase
- Ausführung ggf. einer Schachtkopfsicherung (Erstellung einer neuen Schachtabdeckung einschließlich angehängter Ausbauverstärkung oder Einbau einer kohäsiven Füllsäule) entsprechend dem geltenden Regelwerk zwecks Gewährleistung der Standsicherheit der Tagesoberfläche
- Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei der Durchführung von Bauarbeiten, die einen Eingriff in den Boden darstellen

3.5 Artenschutz

Im Vorfeld von Abbruch- oder Umbaumaßnahmen sind die Gebäude durch einen Sachverständigen auf Fledermausvorkommen zu überprüfen und bei entsprechenden Funden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde geeignete Artenschutzmaßnahmen vorzusehen.

3.6 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.